

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in ihrer jeweils zum Vertragsschluss aktuellen Fassung für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend Unternehmer) und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend Besteller). Unternehmer und Verbraucher werden nachfolgend zusammengefasst als Besteller bezeichnet. Soweit nicht gesondert darauf hingewiesen wird, gelten die Regelungen sowohl für Unternehmer wie auch für Verbraucher. Bei Regelungen die jeweils nur für Verbraucher einerseits oder Unternehmer andererseits gelten, erfolgt stets ein gesonderter Hinweis. Unsere AGB in der aktuellen Fassung liegen in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht aus, sind auf unserer Homepage www.hagebau-stadthagen.de abrufbar oder werden dem Besteller auf Anforderung zugesandt. Für solche Verträge, die direkt über den Online-Shop auf unserer Homepage geschlossen werden, gelten ausschließlich die dort vor Vertragsschluss angezeigten AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nicht ausdrücklich in schriftlicher Form bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

Sämtliche Angebote von uns sind freibleibend und unverbindlich. Jeder Vertrag mit uns kommt ausschließlich auf Grundlage unserer AGB zustande. Mündliche Nebenabreden sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich bestätigt werden. An Bestellungen hält sich der Besteller zwei Wochen gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung durch Auftragsbestätigung oder Lieferung innerhalb dieser Zeit annehmen. Beanstandungen von Auftragsbestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen.

Wir sind berechtigt, offensichtliche Irrtümer oder Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Katalogen oder Rechnungen zu berichtigen. Ansprüche des Bestellers auf Grund irrtümlich erfolgter offensichtlicher Unrichtigkeiten bestehen nicht.

3. Preise und Zahlung

3.1. Die Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, Fracht-, Verpackungs- und Versandkosten für Lieferungen ab Werk. Bei Verbrauchern werden die sich hieraus ergebenden Endpreise vor oder bei Vertragsschluss mitgeteilt. Bei Schüttgut werden die Preise je Mengeneinheit (z.B. Euro/cbm) und die ungefähre Liefermenge mitgeteilt, der Endpreis ergibt sich erst bei Anlieferung auf Grundlage der tatsächlich ausgelieferten Menge. Wird durch den Besteller bei der Bestellung die Menge nicht erreicht, die zu einer Rabattgewährung durch uns führt, gelten die Preise ohne Mengenrabattgewährung.

Bei Dauerlieferungs-, Abruf- oder Sukzessivlieferungsverträgen kommen die am Tage der Lieferung geltenden Verkaufspreise zur Anwendung. Erfolgen Lieferungen aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin und erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die Lohn- und Materialkosten oder die Preise von Vorlieferanten, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen; Preissenkungen werden wir in diesem Fall ebenfalls weitergeben. Bei Verbrauchern gilt die vorstehende Regelung jedoch nur dann, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mindestens vier Monate verstrichen sind. Bestätigte Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag und sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.

3.2. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt fällig und zahlbar. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang. Eventuell vereinbarter Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Skonto wird nur auf den um Rabatte, sonstige Nachlässe und Frachtkosten verringerten Rechnungsbetrag gewährt. Gutschriften erfolgen stets maximal bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, für jede Mahnung € 10,00 zu berechnen. Einem Verbraucher bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Bei Zahlungsverzug oder falls gegen oder durch den Besteller selbst Insolvenzverfahren gestellt ist, werden alle Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

3.3. Der Besteller hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder durch uns unbestritten sind. Bei Mängeln kann der Besteller unter Vorliegen der gleichen Voraussetzungen die Zahlung nur in einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten.

4. Lieferung

4.1. Die von uns angegebenen Liefertermine gelten als nur annähernd vereinbart. Feste Liefertermine bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als Fixtermin. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Verzögerungen auf Grund von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Rohstoffmangel, Betriebsstörung, Naturkatastrophen), die außerhalb unserer Sphäre liegen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten oder wir nicht rechtzeitig oder richtig beliefert werden.

4.2. Bei Lieferungsverzögerung kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist und uns eine schriftliche Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt wurde. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

4.3. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, wenn und soweit dies dem Besteller zumutbar ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware (Gefahrübergang) geht mit deren Übergabe auf den Besteller über. Wenn der Besteller Unternehmer ist, erfolgt der Gefahrübergang bei Versendung der Ware bereits bei Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zum Versand bestimmten Person. Sofern wir zur Montage oder zum Einbau verpflichtet sind, geht die Gefahr mit Abnahme oder mit dem Nutzungsbeginn auf den Besteller über.

4.4. Entstehen nach Vertragsschluss Umstände (z.B. außergerichtlicher Vergleich, negative Bonitätsauskünfte), die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich beeinträchtigen, so können wir unsere Leistung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder der Besteller Sicherheit geleistet hat. Kommt der Besteller diesem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.5. Sollte eine Rücknahme vertragsgemäß gelieferter Ware vereinbart sein oder durch uns aus Kulanz erfolgen, berechnen wir dem Besteller 20% des Rechnungsbetrages für infolge des Vertragsabschlusses getätigte Aufwendungen wie Transport- und Montagekosten, Lager- und Buchungskosten sowie entgangenen Gewinn, sofern der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Ein Rückgaberecht des Bestellers bei spezifisch für ihn angefertigter oder eigens für ihn bestellter Ware besteht in keinem Falle. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Auftragsbestätigung dem Besteller eine Nachfrist von 14 Tagen zur Entgegennahme der Ware zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf können wir nach unserer Wahl Zahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.

4.6. Unsere Lieferung erfolgt auf Kosten des Bestellers. Lieferungen frei Baustelle/frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, befahrbare Anfahrstraße vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Bei frachtfreier Rückführung von gebrauchsfähigen Pfandpaletten erfolgt eine Gutschrift abzüglich der Kosten unserer Serviceleistung. Eine Aufstellung über unsere Pfandbeträge und unsere Serviceleistung der Rückführung erhält der Besteller auf Anfrage. Darüber hinaus hat dieser die Möglichkeit, sich anhand eines Aushangs in unseren Geschäftsräumen zu informieren. Unsere Palettenrücknahmen erfolgen unter Vorbehalt in Bezug auf Stückzahl und Gebrauchsfähigkeit. Nur in unserem Unternehmen erworbene, wiederverwendbare Pfandpaletten können gutgeschrieben werden. Sobald dies technisch erforderlich ist, stellt der Besteller zum Abladen erforderliche Gerätschaften oder Mitarbeiter.

4.7. Sollten wir Montagearbeiten und Werkverträge ausführen, gilt ergänzend unsere allgemeinen Montageklauseln, (AMB) die wir in der Anlage beifügen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

5.2. Ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmern gelten darüber hinaus folgende Regelungen: Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung all unserer Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus der Geschäftsbeziehung gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Besteller ist gegen Abtretung der hieraus entstehenden Forderungen berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einen sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller uns bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren ohne oder nach Weiterverarbeitung bzw. Verbindung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Wir nehmen diese Abtretung an. Die anderweitige Abtretung solcher Forderungen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. § 354a HGB bleibt hierbei unberührt.

Verarbeitung oder Montage erfolgen stets für uns wie für einen Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Auf Verlangen ist der Besteller

verpflichtet, uns die Namen seiner Schuldner und die Höhe der Rechnungsforderungen mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Verlust und Beschädigungen zu versichern. Machen wir bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers (z.B. bei Zahlungsverzug, Insolvenzantrag) unsere Rechte aus Eigentumsvorbehalt geltend, haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Bestellers, um die Vorbehaltsware an uns nehmen zu können. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns seine Abnehmer zu benennen, ihnen die Abtretung mitzuteilen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Kunden des Bestellers offenzulegen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl und auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der im Verwertungsfall realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mindestens 10% übersteigt.

6. Mängelanzeige

6.1 Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschliefereien innerhalb einer Frist von längstens 5 Werktagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Die kürzere Frist des § 377 HGB bleibt hiervon unberührt, wenn es sich um eine beiderseitiges Handelsgeschäft handelt. Offensichtliche Transportschäden sind sofort bei Anlieferung zu rügen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.2 Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen diese Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere Farbe und Ausführung, bei natürlicher Nutzung oder bei Schäden, die nach Gefährübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Natürlicher Verschleiß, Rissbildung und Verziehen bei Holz sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das gilt auch für Farbunterschiede, die besonders bei druckimprägnierten Hölzern und bei weiterer Farbbehandlung sowie Verarbeitung mit sonstigen Hölzern auftreten können. Hölzer mit Farbbehandlung werden nur gebeizt oder grundiert geliefert, sofern nichts anderes angegeben ist. Eine Endbehandlung ist bauseits vorzunehmen.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Lieferungen an Unternehmer sowie bei gebrauchter Ware ein Jahr ab Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs. 1 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmungen und Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

7.3 Bei Vorliegen eines Mangels sind wir nach unserer Wahl berechtigt, unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder eine Gutschrift zu erteilen. Eine Nacherfüllung ist erst dann fehlgeschlagen, wenn ein vorhandener Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist. Die Geltendmachung der Rechte von Minderung/Rücktritt und des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung bedürfen nach einer erfolglosen Nachbesserung keiner Fristsetzung, wenn dies nach den besonderen Umständen nicht geboten ist.

Die Rechte des Bestellers im Falle des Fehlschlagens, der Verweigerung und der Unzumutbarkeit der Nacherfüllung bleiben unberührt. 7.4 Abweichend hiervon haben Verbraucher die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung abzulehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher ist. Ein Verweigerungsrecht besteht nicht, wenn nur eine Art der Nacherfüllung möglich ist oder wir die andere Art der Nacherfüllung zu Recht verweigern. In diesen Fällen beschränkt sich unser Recht, die Nacherfüllung in Gestalt der Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern, auf das Recht, den Verbraucher bezüglich des Ausbaus der mangelhaften Kaufsache und des Einbaus der als Ersatz gelieferten Kaufsache auf die Kostenerstattung in Höhe eines angemessenen Betrags zu verweisen. Bei der Bemessung dieses Betrags sind der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.

7.5 Wir haften stets nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben und für alle von uns sowie von unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

7.6 Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir außer in den Fällen nach Abs. 7.5. nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unsere Haftung ist in diesem Fall bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei verspäteten und/oder Fehllieferungen haften wir außer den in Abs. 7.5. genannten Fällen nicht für Folgeschäden.

8. Datenschutzhinweis

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten werden gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und für die Vertragsabwicklung im erforderlichen Umfang an von uns beauftragte Dienstleister weitergegeben. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen des Bestellers an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung können wir zur Bonitäts- und Kreditprüfung bei Bestellungen Adress- und Bonitätsdaten an die SCHUFA, 65203 Wiesbaden, Creditreform und/oder D & B weitergeben und anfragen. Bei Kauf auf Rechnung und Ratenkäufen nutzen wir neben anderen Bonitätsdaten auch Anschriftsdaten, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können. Ferner werden Adress- und Bestelldaten für eigene Marketingzwecke erhoben und verarbeitet. Für fremde Marketingzwecke werden ausschließlich solche Daten weitergegeben, bei denen dies gesetzlich erlaubt ist.

HINWEIS:

Sie können der Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken jederzeit durch eine formlose Mitteilung auf dem Postwege an Firma Georg Altenburg GmbH & Co. KG Dülwaldstr.4 ,31655 Stadthagen oder durch eine E-Mail an info@hagebau-stadthagen.de widersprechen. Dies gilt allerdings nicht für die zur Abwicklung der Bestellung erforderlichen Daten. Nach Erhalt des Widerspruchs werden wir die betroffenen Daten nicht mehr zu anderen Zwecken als zur Abwicklung der Bestellung verarbeiten und übermitteln. Ebenso sind wir verpflichtet, auf Verlangen, die über Sie gespeicherten Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

9.1. Erfüllungsort ist Stadthagen.

9.2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist nach unserer Wahl Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten – auch für Wechsel- und Scheckklagen – Stadthagen oder der Sitz des Bestellers. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

9.3. Für alle Verträge zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nah kommt.

9.5 Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Georg Altenburg GmbH & Co. KG • Dülwaldstr. 4 • 31655 Stadthagen
Tel.: 05721 – 704500 / Fax: 05721-704510 Verwaltung
E-Mail: info@hagebau-stadthagen.de
Rechtsform Kommanditgesellschaft, Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deierling-Beteiligungsgesellschaft mbH, HRB 414
Sitz Stadthagen, Registergericht Stadthagen HRA 1035
Geschäftsführer Ralf Bake